

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte
(Sächsische Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung – SächsLKAZVO)**

Vom 7. Juli 2017

Auf Grund des § 40 Absatz 5 des **Sächsischen Schulgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), der durch Artikel 1 Nummer 52 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Kultus:

§ 1

Arbeitszeit, Unterrichtsverpflichtung

- (1) ¹Arbeitstage sind diejenigen Schul- und Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage im Kalenderjahr übersteigen. ²Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. ³Soweit die Lehrkraft nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere dienstliche Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen hat, ist sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden. ⁴Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß (§ 2) abzüglich Ermäßigungen (§ 3), Anrechnungen (§ 4), Freistellungen und sonstigen Verminderungen.
- (2) ¹Lehrkräfte können durch die Schulleitung, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit nicht im Unterricht eingesetzt sind, im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. ²Im Einzelfall können sie verpflichtet werden, sich für die Wahrnehmung von Aufgaben, insbesondere von kurzfristig notwendigem Vertretungsunterricht, bereitzuhalten.
- (3) Bei Lehrkräften, die auf Grund einer Abordnung an das Staatsministerium für Kultus oder eine ihm nachgeordnete Behörde keine Unterrichtsstunden erteilen, treten an die Stelle des Regelstundenmaßes die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten.
- (4) Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte können in der Summe ihrer Tätigkeiten nur entsprechend dem Verhältnis von ermäßigter Arbeitszeit zu Vollbeschäftigung zur Dienstleistung herangezogen werden. ¹

§ 2

Regelstundenmaß

- (1) ¹Das Regelstundenmaß ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die vollbeschäftigte Lehrkräfte im Durchschnitt wöchentlich zu erteilen haben. ²Eine Unterrichtsstunde wird mit 45 Minuten berechnet.
- (2) Das Regelstundenmaß beträgt für Lehrkräfte an
1. Grundschulen 27 Unterrichtsstunden,
 2. Oberschulen 26 Unterrichtsstunden,
 3. Gymnasien 26 Unterrichtsstunden,
 4. Gemeinschaftsschulen 26 Unterrichtsstunden und für Lehrkräfte, die mit mindestens 14 Unterrichtsstunden in den Klassenstufen 1 bis 4 eingesetzt werden, 27 Unterrichtsstunden; bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften verringert sich die Untergrenze für den Einsatz in den Klassenstufen 1 bis 4 entsprechend dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung,
 5. Förderschulen 25 Unterrichtsstunden sowie Fachlehrerinnen und für Fachlehrer 32 Unterrichtsstunden,
 6. Berufsbildenden Schulen 26 Unterrichtsstunden,
 7. Schulen des zweiten Bildungsweges:
 - a) Kollegs 26 Unterrichtsstunden,
 - b) Abendoberschulen 25 Unterrichtsstunden,
 - c) Abendgymnasien 24 Unterrichtsstunden; Lehrkräfte an Abendgymnasien mit mindestens neun Unterrichtsstunden Einsatz in der zweijährigen Kursphase in den Jahrgangsstufen 11 und 12 erhalten eine Verminderung von einer Unterrichtsstunde;bei der Festsetzung des Regelstundenmaßes an Schulen des zweiten Bildungsweges ist die besondere Beanspruchung durch den Unterricht in den Abendstunden berücksichtigt.
- (3) Das Regelstundenmaß beträgt für Lehrkräfte, die nur im Fach Sport unterrichten,
1. 29 Unterrichtsstunden,

2. bei einem Unterrichtseinsatz in der gymnasialen Oberstufe 28 Unterrichtsstunden.

(4) Das Regelstundenmaß beträgt für Lehrbeauftragte im Vorbereitungsdienst und in der schulpraktischen Ausbildung für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger

1. im Lehramt an Grundschulen 25 Unterrichtsstunden,
2. im Lehramt an Oberschulen 24 Unterrichtsstunden,
3. im Lehramt Sonderpädagogik 23 Unterrichtsstunden,
4. im Lehramt an Gymnasien 24 Unterrichtsstunden,
5. im Lehramt an berufsbildenden Schulen 24 Unterrichtsstunden.

(5) ¹ Sofern es die schulorganisatorischen Bedingungen und der Unterrichtsbetrieb an berufsbildenden Schulen zur Durchführung des Blockunterrichts im Sinne des § 8 Absatz 2 des **Sächsischen Schulgesetzes** erfordern, kann vom wöchentlichen Regelstundenmaß abgewichen werden. ²Die Entscheidung trifft die Schulleiterin und der Schulleiter unter Beteiligung des örtlichen Personalrats. ³Eine länger als zwei Wochen dauernde Überschreitung um wöchentlich mehr als sechs Unterrichtsstunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der Lehrkraft erfolgen. ⁴Die entstehenden Mehr- und Minderzeiten sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen. ²

§ 3 Ermäßigungen

(1) Aus Altersgründen ermäßigt sich das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten Lehrkräfte aller Schularten ab Beginn des Schulhalbjahres, in dem sie

1. das 60. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde,
2. das 62. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden,
3. das 64. Lebensjahr vollenden, um drei Wochenstunden,
4. das 66. Lebensjahr vollenden, um vier Wochenstunden.

(2) Soweit sich aus Absatz 1 keine für die Lehrkraft günstigere Regelung ergibt, ermäßigt sich abweichend davon das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten Lehrkräfte, die bereits vor dem 1. August 2025

1. das 58. Lebensjahr vollendet haben, um eine Wochenstunde,
2. das 60. Lebensjahr vollendet haben, um zwei Wochenstunden und
3. das 61. Lebensjahr vollendet haben, um drei Wochenstunden.

(3) ¹ Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften mit einem Beschäftigungsumfang bis einschließlich 25 Prozent der Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Lehrkraft wird 25 Prozent der Altersermäßigung, bei einer Unterrichtsverpflichtung einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft bis einschließlich 50 Prozent wird 50 Prozent der Altersermäßigung, bei einer Unterrichtsverpflichtung einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft bis einschließlich 75 Prozent wird 75 Prozent der Altersermäßigung und bei einer Unterrichtsverpflichtung einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft über 75 Prozent wird 100 Prozent der Altersermäßigung gewährt. ²Soweit die Altersermäßigung nicht volle Unterrichtsstunden erreicht, wird in der Lehrauftragsverteilung zu Beginn des Schuljahres im Benehmen mit der Lehrkraft ein zusammenhängender Zeitraum festgelegt, in dem die Altersermäßigung volle Unterrichtsstunden umfasst.

(4) ¹ Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Lehrkräfte erhalten auf Antrag eine Stundenermäßigung unter Berücksichtigung des Grades der Behinderung. ²Das Nähere wird in einer entsprechenden Inklusionsvereinbarung nach § 166 des **Neunten Buches Sozialgesetzbuch** geregelt. ³

§ 4 Anrechnungen

(1) ¹Für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aufgaben sowie den Ausgleich besonderer zeitlicher unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Belastungen können bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses Anrechnungen auf das Regelstundenmaß (Anrechnungsstunden) gewährt werden. ²Die durch Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden verminderte Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft darf ein Viertel des Regelstundenmaßes, die der Schulleiterin und des Schulleiters sowie der stellvertretenden Schulleiterin und des stellvertretenden Schulleiters darf vier Unterrichtsstunden nicht unterschreiten.

(2) ¹Für die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter, der stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleiter, der Fachleiterinnen und Fachleiter, der Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer, der Oberstufenberaterinnen und Oberstufenberater an Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Beruflichen Gymnasien,

der in der gymnasialen Oberstufe eingesetzten Lehrkräfte an Gymnasien und Beruflichen Gymnasien sowie für sonstige Leitungsfunktionen, für Maßnahmen der Schulentwicklung sowie für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aufgaben können an jeder Schule Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt werden (schulbezogene Anrechnungsstunden). ²Hierfür gelten folgende Regelungen:

1. ¹Die Höchstzahl der schulbezogenen Anrechnungsstunden ergibt sich aus Anlage 1 und gegebenenfalls aus weiteren Erhöhungstatbeständen nach den Nummern 2 bis 5. ²Die Vergabe der Anrechnungsstunden ist nicht an die Erhöhungstatbestände zweckgebunden. ³Die jeweilige Klassenzahl ergibt sich in Anwendung des **Sächsischen Schulgesetzes** in Verbindung mit der Klassenbildungsverordnung. ⁴Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 der Abendgymnasien, Gymnasien, Kollegs und Gemeinschaftsschulen sowie für die Jahrgangsstufen 12 und 13 der Beruflichen Gymnasien gilt, dass fiktiv je 25 Schülerinnen und Schüler eine Klasse bilden.
2. Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich für jede eingerichtete Vorbereitungsklasse um zwei Anrechnungsstunden für die Aufgaben der Betreuungslehrerinnen und der Betreuungslehrer.
3. Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich bei einer Außenstelle mit bis zu sechs Klassen um zwei Anrechnungsstunden und bei über sechs Klassen um drei Anrechnungsstunden.
4. ¹Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich für jede durch die Ausbildungsschule zu betreuende Studienreferendarin und für jeden durch die Ausbildungsschule zu betreuenden Studienreferendar pro Fach um eine Anrechnungsstunde. ²Dies gilt auch, wenn Lehrkräfte ihren Vorbereitungsdienst berufsbegleitend absolvieren. ³Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich für jede durch die Ausbildungsschule im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung zu betreuende Lehrkraft um eine Anrechnungsstunde.
5. ¹Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich für die Dauer von zwei Schulhalbjahren um eine Anrechnungsstunde, sofern an der Schule eine Lehrkraft, die nicht über eine grundständige Lehrerausbildung verfügt, erstmalig ihre Tätigkeit aufnimmt. ²Dies gilt nicht, wenn für diese Lehrkraft bereits Anrechnungen nach Nummer 4 gewährt werden.
6. ¹Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich für eine zweite Beratungslehrerin oder einen zweiten Beratungslehrer, die oder der durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde genehmigt wurde, bei bis zu 350 zu betreuenden Schülerinnen und Schülern um zwei, bei bis zu 500 zu betreuenden Schülerinnen und Schülern um drei sowie bei über 500 zu betreuenden Schülerinnen und Schülern um vier Anrechnungsstunden. ²Dabei ist zugrunde zu legen, dass jede Beratungslehrerin und jeder Beratungslehrer die gleiche Anzahl von Schülerinnen und Schülern zu betreuen hat.
7. ¹Die Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden über die Inanspruchnahme und Verteilung der schulbezogenen Anrechnungsstunden. ²Bei der Verteilung der einzelnen Anrechnungsstunden sind Art, Umfang und Dauer der Aufgabe sowie die zeitliche Inanspruchnahme angemessen zu berücksichtigen. ³Die Schulaufsichtsbehörde kann eine andere Verteilung der Anrechnungsstunden anordnen, falls diese nicht sachgerecht vorgenommen wurde. ⁴Die Gesamtlehrerkonferenz ist vor der Verteilung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuhören.

(3) Personenbezogene Anrechnungen werden wie folgt gewährt:

1. Fachberaterinnen und Fachberater erhalten bis zu sechs Anrechnungsstunden.
2. ¹Lehrbeauftragte (Hauptausbildungsleiterinnen und Hauptausbildungsleiter, Fachausbildungsleiterinnen und Fachausbildungsleiter sowie Ausbilderinnen und Ausbilder für Schulrecht im Vorbereitungsdienst) und Lehrkräfte, die im Rahmen eines erweiterten Mentorates im Vorbereitungsdienst oder in der schulpraktischen Ausbildung für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger tätig sind, erhalten je nach Umfang der Ausbildungsverpflichtung Anrechnungsstunden. ²Die Zahl der Anrechnungsstunden ergibt sich aus Anlage 2.
3. ¹Lehrbeauftragte, denen neben den Ausbildungsverpflichtungen besondere Aufgaben übertragen werden, erhalten zusätzlich bis zu zwei Anrechnungsstunden. ²Besondere Aufgaben im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Tätigkeiten
 - a) im Rahmen einer Kooperation mit der ersten Phase der Lehrerausbildung,
 - b) für fakultative Angebote in der Ausbildung,
 - c) für Aufgaben aus dem Umfeld der Lehre,
 - d) in der Fortbildung innerhalb der Ausbildungsstätte oder Gutachtertätigkeiten.
4. Lehrkräfte, die an einer berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung mit dem Ziel des Erwerbes einer unbefristeten Lehrerlaubnis oder einer Lehrbefähigung in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt teilnehmen, erhalten nach Zulassung durch die Schulaufsichtsbehörde bis zu sechs Anrechnungsstunden.
5. Lehrkräfte, die eine berufsbegleitende schulpraktische Ausbildung oder einen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst absolvieren, erhalten zwei Anrechnungsstunden.

6. ¹Lehrkräften, die als Mitglied einer Lehrplankommission oder eines Rahmenlehrplanausschusses der Kultusministerkonferenz berufen sind, können je nach Umfang der zusätzlichen Arbeit bis zu vier Anrechnungsstunden und Lehrkräften, die als Leiterinnen und Leiter einer der genannten Kommissionen berufen sind, können bis zu sechs Anrechnungsstunden gewährt werden. ²Lehrkräften, die als Mitglied eines Aufgabenauswahlausschusses im Staatsministerium für Kultus oder im Landesamt für Schule und Bildung berufen sind, können je nach Umfang der zusätzlichen Arbeit bis zu zwei und Lehrkräften, die als Leiterinnen und Leiter eines Aufgabenauswahlausschusses berufen sind, können bis zu drei Anrechnungsstunden gewährt werden.
7. ¹Lehrkräfte, die teilweise an eine andere Schule abgeordnet sind, erhalten, wenn sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist (einfache Wegstrecke), um mehr als fünf Zeitstunden im Monat erhöht, eine Anrechnungsstunde im Monat. ²Bei einem zusätzlichen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden wird jeweils eine weitere Anrechnungsstunde im Monat gewährt. ³Lehrkräfte, die vollständig abgeordnet sind, erhalten keine Anrechnungsstunden. ⁴Lehrkräfte, die an eine Behörde oder eine sonstige Einrichtung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus abgeordnet sind, können Anrechnungsstunden im gleichen Umfang erhalten.
8. Über die personenbezogenen Anrechnungsstunden entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die zuständige Schulaufsichtsbehörde, welche die Anzahl der Anrechnungsstunden und die Dauer der Gewährung grundsätzlich vor Beginn der Tätigkeit festlegt. ²Der Schulleitung wird der Umfang der personenbezogenen Anrechnungsstunden mitgeteilt. ⁴

§ 5

Schulversuche und besondere Arbeitszeitmodelle

Zur Durchführung von Schulversuchen im Sinne des § 15 Absatz 1 des [Sächsischen Schulgesetzes](#), Erprobung von Arbeitszeitmodellen und Einrichtung freiwilliger Arbeitszeitkonten kann das Staatsministerium für Kultus von den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen. ⁵

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die [VwV-SMK Unterrichtsverpflichtung](#) vom 7. August 2003 (MBI. SMK S. 146), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. April 2004 (MBI. SMK S. 210) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 407), außer Kraft.

Dresden, den 7. Juli 2017

Die Staatsministerin für Kultus
In Vertretung
Dr. Frank Pfeil
Staatssekretär

Anlage 1

(zu § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) ⁶

Höchstzahl schulbezogener Anrechnungsstunden

1. Für Grundschulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungsklassen)	Anrechnungsstunden
bis 4	10
5	13
6	16
7	17
8	18
9	20
10	21
11 und 12	22
13 und 14	25
15	26
16	28
17	29
18 und 19	30
20	31
21	32
22 und 23	33
24 und 25	34

2. Für Förderschulen, Oberschulen, Abendschulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungsklassen)	Anrechnungsstunden
bis 4	10
5	13
6	18
7	20
8	21
9	22
10	23
11 und 12	24
13 und 14	26
15	27
16	28
17	29
18	30
19	32
20 bis 22	33
23	35
24	36
25	37
26 und 27	38
28 und 29	39
30	40
31	41
32 und 33	42
34 und 35	43
36	44
37 und 38	45
39 und 40	46

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an Förderschulen je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu vier Anrechnungsstunden.

3. Für Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Gemeinschaftsschulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungsklassen)	Anrechnungsstunden
bis 4	19
5	20
6 und 7	24
8	25
9	26
10	27
11 und 12	29
13 und 14	31
15	32
16	33
17	34
18	35
19	36
20	37
21	38
22 und 23	39
24	40
25	42
26	43
27 und 28	44
29 und 30	45
31	46
32	47
33	49
34 und 35	50
36	51
37 und 38	52
39 und 40	53
41 und 42	54
43 bis 47	55
48 bis 54	56

Ab 55 Klassen erhöht sich der Umfang für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Anrechnungsstunde. Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Gemeinschaftsschulen je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu vier Anrechnungsstunden. An Gymnasien erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für jede Schülerin und jeden Schüler in der gymnasialen Oberstufe um 0,1 Anrechnungsstunden.

4. Für berufsbildende Schulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten)	Anrechnungsstunden
bis 5	17
6	21
7	22
8	23
9	24
10	25
11 und 12	26
13 und 14	27
15	28
16	29
17	30
18	31
19	33
20	34
21	35
22 und 23	36
24	37
25	39
26	40
27 und 28	41
29 und 30	42
31	43
32	44
33	45
34 und 35	46
36	47
37 und 38	48
39 und 40	49
41 und 42	50
43 bis 47	51
48 bis 54	52

Ab 55 Klassen erhöht sich der Umfang für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Anrechnungsstunde. Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an berufsbildenden Schulen je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu sechs Anrechnungsstunden.

Bei einem Beruflichen Gymnasium erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für jede Schülerin und jeden Schüler in der gymnasialen Oberstufe um 0,1 Anrechnungsstunden sowie für die Aufgabe der Schülerberatung bei bis zu 200 Schülerinnen und Schülern um vier Anrechnungsstunden und bei über 200 Schülerinnen und Schülern um fünf Anrechnungsstunden.

Für die Betreuung des fachpraktischen Unterrichts an der Fachoberschule und der berufspraktischen Ausbildung an der Berufsfachschule, die in Einrichtungen außerhalb der Schule stattfinden, erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für jede betreute Klasse um zwei Anrechnungsstunden. Für die Betreuung der Praktika von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule und der Fachschule, die in Einrichtungen außerhalb der Schule stattfinden, erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für jede betreute Klasse um zwei Anrechnungsstunden.

Anlage 2
(zu § 4 Absatz 3 Nummer 2) ⁷

Personenbezogener Anrechnungsumfang für Lehrbeauftragte im Vorbereitungsdienst und in der schulpraktischen Ausbildung für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger

1. Hauptausbildungsleiterin und Hauptausbildungsleiter

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Hauptausbildungsleiterin und des Hauptausbildungsleiters werden neun Anrechnungsstunden und im Lehramt Sonderpädagogik sieben Anrechnungsstunden gewährt.

2. Fachausbildungsleiterin und Fachausbildungsleiter

Für die Aufgaben der Fachausbildungsleiterin und des Fachausbildungsleiters ergibt sich in Abhängigkeit von der Größe der Fachgruppe folgender Anrechnungsumfang:

a) Fachausbildungsleiterin und Fachausbildungsleiter für das Lehramt an Grundschulen

aa) für die Fächer Deutsch oder Mathematik

Personen pro Fachgruppe	Anrechnungsstunden
2 und 3	4
4 und 5	5
6 und 7	6
8 und 9	7
10	8

bb) für das Fach Sachunterricht oder das Wahlfach

Personen pro Fachgruppe	Anrechnungsstunden
2	3
3 und 4	4
5 bis 7	5
8 und 9	6
10	7

cc) für die Fächer Deutsch oder Mathematik in Verbindung mit Sachunterricht oder dem Wahlfach

Personen pro Fachgruppe	Anrechnungsstunden
2	6
3	7
4 und 5	8
6	9
7	10
8	11
9	12
10	13

b) Fachausbildungsleiterin und Fachausbildungsleiter für das Lehramt an Oberschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen

Personen pro Fachgruppe	Anrechnungsstunden
2	5
3	6
4	7
5 und 6	8
7	9
8	10
9 und 10	11

c) Fachausbildungsleiterin und Fachausbildungsleiter für das Lehramt Sonderpädagogik

aa) für den ersten Förderschwerpunkt mit Unterrichtsbesuchen

Personen pro Fachgruppe	Anrechnungsstunden
2	6
3	7
4	8
5	9
6	10
7 und 8	11
9	12
10	13

bb) für das studierte Fach

Personen pro Fachgruppe	Anrechnungsstunden
2	6
3	7
4	8
5 und 6	9
7	10
8	11
9	12
10	13

cc) für den zweiten Förderschwerpunkt ohne Unterrichtsbesuche

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachausbildungsleiterin und des Fachausbildungsleiters für den zweiten Förderschwerpunkt werden zwei Anrechnungsstunden gewährt.

3. Ausbilderin und Ausbilder für Schulrecht

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Ausbilderin und des Ausbilders für Schulrecht werden zwei Anrechnungsstunden gewährt.

4. Erweitertes Mentorat

Für die Wahrnehmung eines erweiterten Mentorats werden drei Anrechnungsstunden für Lehrbeauftragte und fünf Anrechnungsstunden für sonstige Lehrkräfte gewährt.

-
- 1 § 1 geändert durch [Verordnung vom 24. Juli 2019](#) (SächsGVBl. S. 601) und durch [Verordnung vom 9. August 2022](#) (SächsGVBl. S. 496)
 - 2 § 2 geändert durch [Verordnung vom 24. Juli 2019](#) (SächsGVBl. S. 601), durch [Verordnung vom 9. August 2022](#) (SächsGVBl. S. 496) und durch [Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2025](#) (SächsGVBl. S. 309)
 - 3 § 3 geändert durch [Verordnung vom 24. Juli 2019](#) (SächsGVBl. S. 601), durch [Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2025](#) (SächsGVBl. S. 309) und durch [Verordnung vom 2. April 2026](#) (SächsGVBl. S. 137)
 - 4 § 4 geändert durch [Verordnung vom 24. Juli 2019](#) (SächsGVBl. S. 601), durch [Verordnung vom 9. August 2022](#) (SächsGVBl. S. 496) und durch [Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2025](#) (SächsGVBl. S. 309)
 - 5 § 5 geändert durch [Verordnung vom 24. Juli 2019](#) (SächsGVBl. S. 601)
 - 6 Anlage 1 geändert durch [Verordnung vom 24. Juli 2019](#) (SächsGVBl. S. 601), durch [Verordnung vom 9. August 2022](#) (SächsGVBl. S. 496) und durch [Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2025](#) (SächsGVBl. S. 309)
 - 7 Anlage 2 geändert durch [Verordnung vom 24. Juli 2019](#) (SächsGVBl. S. 601) und durch [Verordnung vom 9. August 2022](#) (SächsGVBl. S. 496)

Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung

vom 24. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 601)

Sächsische Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung

vom 9. August 2022 (SächsGVBl. S. 496)

Änderung der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung

Art. 1 der Verordnung vom 30. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 309)

Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung

vom 2. April 2026 (SächsGVBl. S. 137)

Weitere Änderung der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung

Art. 2 der Verordnung vom 30. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 309)